

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1043.01

ED/P061043
Basel, 28. Juni 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 27. Juni 2006

Ratschlag betr. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität vom Juni 2006

sowie

Bericht zu den Anzügen und Kleine Anfrage

- | | |
|---------|---|
| P948276 | Anzug Dr. Hans-Peter Wessels und Konsorten betreffend die Erhebung kostendeckender Hochschulbeiträge von den Nichthochschulkantonen |
| P965173 | Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend koordinierte Studienbeiträge im Hochschulbereich |
| P058252 | Kleine Anfrage Bernhard Madörin betreffend Abgeltung der Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt betreffend der Universität |

Inhaltsverzeichnis

1.	BEGEHREN.....	3
2.	AUSGANGSLAGE.....	3
3.	VERNEHMLASSUNGSVORLAGE UND VERHANDLUNGSVERLAUF	3
4.	INKRAFTTRETEN DES STAATSVERTRAGS.....	4
5.	LEISTUNGSaufTRAG DER REGIERUNGEN BASEL-STADT UND BASEL- LANDSCHAFT FÜR DIE UNIVERSITÄT BASEL	5
6.	FINANZSTRÖME INNERHALB DES KANTONS BASEL-STADT UND BUDGETÜBERTRAGUNGEN BEI DER ANNAHME DES STAATSVERTRAGS IN BEIDEN KANTONEN	5
7.	BESTEHENDE VERTRÄGE UND RECHTSVERHÄLTNISSE.....	8
8.	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	8
8.1	Anzug Dr. Hans-Peter Wessels und Konsorten betreffend die Erhebung kostendeckender Hochschulbeiträge von den Nichthochschulkantonen, erneute Berichterstattung	8
8.2	Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend koordinierte Studienbeiträge im Hochschulbereich, erneute Berichterstattung	9
8.3	Kleine Anfrage Bernhard Madörin betreffend Abgeltung der Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt betreffend der Universität	10
9.	ANTRAG.....	11

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Staatsvertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel sowie den Leistungsauftrag der beiden Regierungen an die Universität Basel zu genehmigen. Im gleichen Zug ist das jetzt gültige Universitätsgesetz vom Grossen Rat als erlassender Behörde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags hin aufzuheben.

2. Ausgangslage

Seit 1999 verhandeln die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über eine Erneuerung des Universitätsvertrags, die gemäss § 12 des gültigen Universitätsvertrags einen Ausbau des Kantons Basel-Landschaft bis hin zu einer Mitträgerschaft herbeiführen soll. Da die gemeinsame Trägerschaft materiell und finanziell für den Kanton Basel-Landschaft einen ausserordentlichen grossen Schritt beinhaltet und in der gleichen Zeit mehrere andere Grossprojekte realisiert wurden (Fachhochschule beider Basel FHBB, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel HPSA-BB und Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW) benötigten die Verhandlungen viel Zeit und waren zwischendurch auch von Rückschlägen geprägt. In entscheidenden Momenten gab es zudem jeweils Wechsel in einer der beiden Regierungen, sodass die betreffenden Persönlichkeiten sich wieder neu in das komplexe Dossier einarbeiten mussten. Allerdings konnten ermutigende Zwischenergebnisse erreicht werden. 2003 wurde der von beiden Kantonen gespiesene Immobilienfonds der Universität eingerichtet, 2004 - 2006 einigten sich zudem beide Regierungen auf Sonderbeiträge an die Universität, damit diese trotz Ausbleiben des lang angekündigten Verhandlungsergebnisses ihre notwendigsten Entwicklungsschritte realisieren konnte.

3. Vernehmlassungsvorlage und Verhandlungsverlauf

Im Sommer 2005 konnte dann ein wesentlicher Zwischenschritt erreicht werden. An einer Medienkonferenz veröffentlichten Vertreter beider Regierungen die Vernehmlassungsvorlage, in der auf der Grundlage gemeinsam vereinbarte Standards die Mechanismen und eine erste Kostenberechnung für eine gemeinsame Trägerschaft dargelegt wurden. Die Vernehmlassung im Herbst 2005 erbrachte weitgehend positive Resultate, auf deren Grundlage die Bereinigung der Parlamentsvorlage vorangetrieben werden konnte. Einige zum Teil wesentliche Elemente (Abgeltung der vom Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellten Immobilien, Klärungen im Bereich der Klinischen Lehre und Forschung etc.) erforderten nach der Vernehmlassung nochmals intensive Zusatz- und Nachverhandlungen, nachdem die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft entgegen der positiven Beurteilung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt einen ausgesprochen kritischen Bericht vorgelegt hatte.

Gesamthaft liegt nun allerdings ein Verhandlungsergebnis vor, zu dem beide Regierungen stehen können. Die Partnerkantone haben sich auf eine konsequente Mitträgerschaft geeinigt, in der alle Kostenfaktoren in einer konsequenten Vollkostenabrechnung berücksichtigt

werden. Für die Universität ist die Basis einer guten Zukunftsentwicklung für die ganze Region gelegt und wesentliche bei der Gründung der autonomen Universität 1996 offen gelassene Pendenzen konnten gelöst werden:

- Die **Klinische Lehre und Forschung** ist konsequent und - in der Schweiz pionierhaft - in die Universität integriert worden.
- Für die **Nutzung der Immobilien**, deren Unterhalt und Erneuerung sowie für zukünftige Investitionen ist eine adäquate und zukunftsfähige Lösung formuliert worden.
- Beide Kantone haben die Eckwerte definiert, im Rahmen welcher die Universität im Verlauf des Jahres 2007 ihre **Personalvorsorge** konsequent finanziert und schuldenfrei einrichten wird.

Von Belang ist insbesondere auch, dass eine Grundlage geschaffen worden ist, welche eine Ausweitung der Trägerschaft im Rahmen des Hochschulraums Nordwestschweiz erlaubt.

Wird die vorliegende Parlamentsvorlage von beiden Kantonen bestätigt, so hat der Kanton Basel-Stadt (wie auch der Kanton Basel-Landschaft) seinen gesamten Hochschulbereich konsequent nach zeitgemässen Kriterien umgestaltet: Fachhochschulen wie Universität sind autonom strukturiert, werden von mehreren Trägern unterstützt und sind untereinander, national und international vernetzt und in strategischen Kooperationen eingebunden (bspw. die Universität mit der ETH). Die Wissens- und Wirtschaftsregion Basel erhält damit die Grundlage, auch in Zukunft erfolgreich bestehen zu können.

4. Inkrafttreten des Staatsvertrags

Die Parlamentsvorlage sieht einen Beginn der gemeinsamen Trägerschaft am 1. Januar 2007 vor. Dies ist - solide Zustimmung beider Parlamente vorausgesetzt - durchaus möglich. Insbesondere im Kanton Basel-Landschaft bleibt jedoch die Notwendigkeit einer Volksabstimmung wahrscheinlich. Beide Regierungen sehen einer solchen zuversichtlich entgegen. Sie würde allerdings erst im Frühjahr 2007 stattfinden können. Erst nach den Beschlüssen beider Parlamente ist somit absehbar, ob der Beginn am 1. Januar 2007 realisierbar ist (bei einer Volksabstimmung allenfalls mit rückwirkender Inkraftsetzung) oder ein späterer Zeitpunkt ins Auge gefasst werden muss. Gemäss § 47, Abs. 1 legen die Regierungen nach Annahme der Vorlage durch die Parlamente resp. nach der Zustimmung in einer allfälligen Volksabstimmung in gegenseitigem Einvernehmen das Datum der Inkraftsetzung fest.

In beiden Kantonen wird deshalb zur Sicherheit das Budget 2007 auf den bisherigen Grundlagen geplant. Kommt es im geplanten Zeitraum zu den beantragten Parlamentsbeschlüssen und treten diese rechtzeitig in Kraft, so soll der neuen Ausgangslage mit den im Kapitel 6 dargestellten Budgetnachträgen im Kanton Basel-Stadt Rechnung getragen werden.

5. Leistungsauftrag der Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Universität Basel

Mit dem Abschluss des Staatsvertrags der beiden Basel über die gemeinsame Trägerschaft der Universität geht ebenfalls eine Neuerung bezüglich Leistungsauftrag für die Universität einher. Im Rahmen der aktuellen baselstädtischen Gesetzgebung besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen Universitätsrat und Regierungsrat, die vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt im Sinne eines Leistungsauftrags genehmigt wurde. Das derzeit gültige Dokument wurde für die Jahre 2000 bis 2002 verfasst und anschliessend im Rahmen der Bewilligung des Globalbeitrags an die Universität jeweils jährlich verlängert. Obwohl einige Aussagen nicht mehr aktuell waren, wurde mit Blick auf die laufenden Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft auf eine grundlegende Erneuerung der rein baselstädtischen Leistungsvereinbarung verzichtet. Nun wird auf der Basis des neuen Staatsvertrags ein aktualisierter Leistungsauftrag vorgelegt, der den verschiedenen Ebenen der Steuerung der Universität gerecht wird und mit seinen Zielformulierungen und Indikatoren dem aktuellen Stand der Hochschulführung entspricht (vgl. Ziff. 2.2. im Bericht zum Staatsvertrag).

6. Budgetnachträge bei der Annahme des Staatsvertrags in beiden Kantonen

Das regierungsrätliche Budget 2007 wurde noch nicht auf Grundlage der gemeinsamen Trägerschaft gemäss dieser Vorlage erstellt. Mit der Bewilligung dieser Vorlage durch den Grossen Rat sollen gleichzeitig auch die damit zusammenhängenden Budgetveränderungen bewilligt werden.

Laufende Rechnung

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Finanzströme innerhalb des Kantons Basel-Stadt nach bestehendem und neuem Modell. Wie aus der Aufstellung hervorgeht, wird der Kanton Basel-Stadt dank der neuen Trägerschaft gegenüber dem regierungsrätlichen Budget um CHF 0,3 Mio. entlastet. Die für die Universität für das Jahr 2007 in der Vorlage enthaltenen Beitragserhöhungen können aufgrund des Wechsels auf das neue paritätische Finanzierungsmodell gewährt werden, ohne damit das Budget des Kantons Basel-Stadt zusätzlich zu belasten.

Tabelle 1 - Budgetveränderungen

in CHF (Einnahmen sind negativ dargestellt)	Budget 2007 (RR)	Budget 2007 (neu)	Veränderung
Erziehungsdepartement			
Globalbeitrag an Universität	66'614'100	125'500'000	58'885'900
Umlage-Beitrag Pensionskasse	10'800'000	5'600'000	-5'200'000
Beitrag an Immobilienfonds	7'000'000	0	-7'000'000
Rückvergütung für ISP	-730'756	0	730'756
Leistungseinkauf Universitätsbibliothek durch BS (neu)		970'000	970'000
Abgeltung Tropeninstitut durch Universität (neu)		-1'722'000	-1'722'000
Abgeltung ED-Leistungen durch Universität (neu)		-1'441'965	-1'441'965
Abgeltung ED-Räumlichkeiten durch Universität (neu)		-199'966	-199'966
TOTAL Erziehungsdepartement	83'683'344	128'706'069	45'022'725
Gesundheitsdepartement			
Sonderbeitrag GD	3'500'000		-3'500'000
Beitrag GD an UKBB für L&F	4'260'000		-4'260'000
UFG-Einnahmen für klinische L&F	-19'248'000		19'248'000
IUV-Einnahmen für klinische L&F	-14'270'000		14'270'000
BL-Beitrag für klinische L&F	-10'161'000		10'161'000
Abgeltung L&F durch Universität (neu)		-65'106'000	-65'106'000
TOTAL Gesundheitsdepartement	-35'919'000	-65'106'000	-29'187'000
Finanzdepartement			
Mietabgeltung durch Universität (neu)		-23'500'000	-23'500'000
Umlagebeitrag Pensionskasse (Gegenposition ED)	-7'500'000		7'500'000
TOTAL Finanzdepartement	-7'500'000	-23'500'000	-16'000'000
Wirtschafts- und Sozialdepartement			
Abgeltung Staatsarchiv durch Universität (neu)		-110'000	-110'000
TOTAL Finanzdepartement	0	-110'000	-110'000
<i>Kosten für Leistungen an Universität</i>	<i>92'079'931</i>	<i>92'079'931</i>	<i>0</i>
TOTAL Kanton BS	132'344'275	132'070'000	-274'275

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, wird neu der gesamte Globalbeitrag beim Erziehungsdepartement budgetiert. Der Beitrag an den Immobilienfonds ist im neuen Globalbeitrag integriert. Die Leistungen der Universitätsbibliothek, die ausschliesslich für den Kanton Basel-Stadt erbracht werden, in der Höhe von CHF 970'000.-- werden der Universität separat entschädigt.

Beim Gesundheitsdepartement entfallen sowohl die heutigen Beiträge für klinische Lehre und Forschung an das Universitätskinderspital (UKBB) und die Universität als auch der auf die klinische Lehre und Forschung entfallene Anteil an Einnahmen vom Bund gemäss dem Universitätsförderungsgesetz (UFG) und von Drittkantonen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV). Diese Einnahmen fliessen neu direkt in die Universität, welche dann auf der anderen Seite die Spitäler für Leistungen im Bereich der klinischen Lehre und Forschung entschädigt (insgesamt CHF 65,1 Mio.).

Im Weiteren wird neu der Kanton Basel-Stadt von der Universität entschädigt für diverse Leistungen, welche er zu Gunsten der Universität erbringt (z.B. Mietabgeltung für Liegenschaften im Eigentum von BS, Abgeltung für Finanzierung Tropeninstitut, Abgeltung für Benutzung von Sportanlagen, usw.).

Im Bereich der Pensionskasse ist im aktuellen Budget 2007 des Regierungsrates per Saldo nur der effektiv vom Kanton BS zur Bezahlung erwartete Betrag in der Höhe von CHF 3,3 Mio. für Rententeuerung und allfällige Zahlungen gemäss Pensionskassengesetz §53 Absatz 3 wegen ungenügender Wertschriftenerträge eingestellt. Aus Transparenzgründen ist jedoch der heutige Vollkostenbetrag in der Höhe von CHF 10,8 Mio. beim Erziehungsdepartement und eine entsprechende Gegenposition in der Höhe von CHF 7,5 Mio. beim Finanzdepartement berücksichtigt. Bei Inkrafttreten der neuen Trägerschaft ist eine 100%-ige Finanzierung der seitens der Pensionskasse (PKBS) anfallenden Vollkosten notwendig. Deshalb entfällt die entsprechende Gegenposition im Finanzdepartement, womit neu die vollen Kosten finanziert sind.

Investitionsrechnung (Darlehen)

Im Bericht zum Staatsvertrag wird in Kapitel 3.4 das Vorgehen bezüglich der Gewährung eines Darlehens an die Universität erläutert. Gemäss diesen Ausführungen wird in einem ersten Schritt in der Bilanz der Universität ein Darlehen gegenüber dem Kanton Basel-Stadt in der Höhe von CHF 60 Mio. eingestellt (als Gegenposition zur korrekten Abgrenzung bzw. Vorfinanzierung der immer erst im Folgejahr ausbezahlten Bundesmittel aus dem Universitätsförderungsgesetz).

Diese Vorfinanzierung durch den Kanton Basel-Stadt erfolgte bisher ohne Berücksichtigung weder in der Bilanz der Universität noch jener des Kantons Basel-Stadt. Durch die neue Trägerschaft sind diese Positionen in den Bilanzen jedoch korrekt darzustellen. Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies, dass per 1.1.2007 ein Darlehen im Verwaltungsvermögen von CHF 60 Mio. als nicht erfolgswirksame Bewertungskorrektur (Gegenposition im Eigenkapital) erfasst wird. In einem zweiten Schritt wird der Kanton Basel-Landschaft der Universität ein Darlehen von CHF 30 Mio. gewährt. Mit diesen Mitteln wird die Universität dem Kanton Basel-Stadt die Hälfte des Darlehen von CHF 60 Mio. zurückzahlen, womit dieses noch CHF 30 Mio. betragen wird. Gemäss dem bestehenden Rechnungsmodell wird diese Rückzahlung über die Investitionsrechnung gebucht (Position: "Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen"). Auch diese Rückzahlung ist in den Budgetnachträgen entsprechend zu berücksichtigen.

Budgetnachtragsliste

Die formal exakt aufbereiteten Budgetnachträge können erst nach Abschluss des regierungsrätlichen Budgets im September 2007 vorgelegt werden. Der Regierungsrat wird diese Nachtragsliste im Hinblick auf die Beschlussfassung zu Handen des Grossen Rates bzw. der federführenden Sachkommission aufbereiten. Die Veränderungen gemäss Tabelle 1 sollten sich dabei materiell nicht mehr ändern.

7. **Bestehende Rechtsverhältnisse**

Mit den Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrags werden gemäss § 42 der bisherige Universitätsvertrag sowie der Immobilienvertrag aufgehoben, ausserdem erfährt der Vertrag über das Universitätskinderspital eine Veränderung.

Zusätzlich ist das Gesetz über die Universität vom 8. November 1995 aufzuheben, das der Kanton Basel-Stadt alleine erlassen hat. Es wird durch den neuen Staatsvertrag ersetzt. Der Aufhebungsbeschluss soll erst mit Inkraftsetzung des Staatsvertrags gültig werden.

Bestehen bleiben hingegen das Universitätsgutgesetz und das Museumsgesetz, weil es hier um die Regelung des im Besitz des Kantons Basel-Stadt befindlichen Universitätsguts geht.

Wegen der grundlegenden Verschiedenheit des bisherigen und des neuen Staatsvertrags wird auf eine Synopse der beiden Verträge verzichtet.

8. **Parlamentarische Vorstösse**

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Trägerschaft der Universität sind verschiedene parlamentarische Vorstösse hängig. Der Regierungsrat nimmt dazu im Folgenden kurz Stellung und beantragt angesichts des vorliegenden Ratschlags zur gemeinsamen Trägerschaft der Universität dem Grossen Rat, die beiden Anzüge als erledigt abzuschreiben und die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Kenntnis zu nehmen.

8.1 **Anzug Dr. Hans-Peter Wessels und Konsorten betreffend die Erhebung kostendeckender Hochschulbeiträge von den Nicht-hochschulkantonen, erneute Berichterstattung**

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1994 den nachstehenden Anzug Dr. Hans-Peter Wessels und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

In seltener Einmütigkeit unterstützte der Zürcher Kantonsrat am 7. März 1994 eine parlamentarische Initiative, die gesetzlich verankern will, dass die Nichthochschulkantone für ihre Studentinnen und Studenten kostendeckende Beiträge zahlen müssen. Gemäss dem Vorstoss wird das Unterrichtsgesetz des Kantons Zürich wie folgt ergänzt:

§ 142 Abs. 7

Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über Hochschulbeiträge abschliessen.

Zusätzlich neu:

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Kosten des Kantons Zürich gedeckt werden. Die Vereinbarung, namentlich die Höhe der Hochschulbeiträge, bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung, die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den neuen Universitätsvertrag oder in das neue Universitätsgesetz zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

8.2 Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend koordinierte Studienbeiträge im Hochschulbereich, erneute Berichterstattung

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 18. September 1996 den nachstehenden Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

Die Eröffnung von Fachhochschulen steht vor der Tür. Zusammen mit dem Nachbarkanton Basel-Landschaft wird per Herbst 1997 voraussichtlich die Fachhochschule beider Basel entstehen. Wie die Universität, wird auch die Fachhochschule Ausbildungsleistungen für Studierende von ausserhalb der Partnerkantone erbringen. Die Entgeltung dieser Leistungen sollte sich nach dem Kostendeckungsprinzip richten.

Mit Beschluss vom 5. Januar 1994 hat der Grosse Rat dem „Regionalen Schulabkommen 1993“ mit den weiteren Kantonen BE, LU, FR, SO, BL und AG zugestimmt. Darin wird für den Fachhochschulbereich bereits ein Betrag von Fr. 8'500.—pro Studierenden festgelegt. Im übrigen sind 19 Kantone einer Interregionalen Fachschulvereinbarung beigetreten, die ebenfalls Schulgeldbeiträge festgelegt. Denken wir daran, dass zur Zeit die Verhandlungen über die Beiträge im Universitätsbereich laufen (IKV-Verhandlungen), erscheint das Bedürfnis nach einem koordinierten Vorgehen bereits ausreichend begründet.

Wir laden den Regierungsrat darum ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat gewillt, beim Bund und bei der EDK darauf hinzuwirken, dass im Schulgeldbereich (inkl. Universität) mehr Transparenz entsteht und koordiniert vorgegangen wird?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass für alle Studierenden aus anderen Kantonen dieselben Kostenbeiträge erhältlich gemacht werden können?
3. Können in die neue Vereinbarung betreffend die Beitragsleistungen für Universitätstudierende auch die Fachhochschulen einbezogen werden?
4. Welches wären mögliche Konsequenzen, wenn ein Kanton nicht bereit ist, angemessene Kostenbeiträge für seine Studierenden (Fachhochschule oder Universität) zu leisten?

Antwort des Regierungsrats auf die beiden Anzüge

Wie bereits im Zwischenbericht vom 2. Februar 2005 dargelegt, sind die Möglichkeiten der in der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sich in der Minderheit befindlichen Hochschulkantone kostendeckende Hochschulbeiträge einzufordern, beschränkt. Soweit möglich hat der Regierungsrat die von den beiden Anzugsstellenden vorgebrachten Vorschläge verfolgt. Mit der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV), welche als Grunddokument auch der gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel zugrunde liegt, wird dem Lastenausgleich zwischen den Kantonen weitgehend Rechnung getragen. Ausserdem muss nun der Kanton Basel-Stadt nicht mehr als alleiniger Träger die aus der Kostenunterdeckung resultierenden Lasten tragen. Die Unterdeckung für ausserkantonale Studierende fliesst in das Restdefizit ein, das neu vom Kanton Basel-Stadt mitfinanziert wird. Mit der Aussicht auf die Erweiterung der Trägerschaft auf die anderen Kantone der Nordwestschweiz wird die Belastung der beiden Basel weiter sinken. Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass seit dem Formulieren der beiden Anzüge und auch seit dem Zwischenberichts des Regierungsrats die Situation sich deutlich verbessert hat. Den Anliegen der beiden Anzugsstellenden ist weitgehend Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die beiden Anzüge als erledigt abzuschreiben.

8.3 Kleine Anfrage Bernhard Madörin betreffend Abgeltung der Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt betreffend der Universität

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 die nachstehende Kleine Anfrage dem Regierungsrat überwiesen:

Bekanntlich finden zur Zeit Verhandlungen zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität statt, wobei unter anderem auch die anteilige finanzielle Beteiligung der beiden Kantone diskutiert respektive die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft für ihre Studenten bei einer gemeinsamen Trägerschaft zu leisten hätte.

Mit Datum vom 19. April 2004 hat die Regierung meine Kleine Anfrage vom 26. Juni 2003 beantwortet (Bericht Nr. 0528). Unter Punkt 7.1, Universität, wurden für das Jahr 2002 die Vollkosten eines Basler Studenten angegeben. Anbei die Details:

		<u>Mio. CHF</u>
Globalbeitrag BS		69,5
Beitrag an Klinische Medizin		31.0
Beitrag an Investitionen		17.9
Unentgeltliche Leistungen ohne Miete	5.4	
Unentgeltliche Mietleistungen	<u>36.7</u>	<u>42.1</u>
TOTAL		160.5
		====

Umgelegt auf eine BS-Studentenzahl von 1'642 betragen im Jahr 2002 die Kosten pro **Basler Student rund CHF 98'000.--**.

Dem gegenüber summieren sich die Beiträge des Kantons **Basel-Landschaft** für ihre 2'106 Studenten auf CHF 98,3 Mio. was pro **Student durchschnittlich CHF 46'700.--** ergibt. Datenquelle: Bericht 0528-FD/037616.

Gemäss dem Bericht der städtischen Finanzkontrolle liegen die vom Kanton Basel-Stadt im Jahre 2004 für die Uni erbrachten unentgeltlichen Leistungen bei CHF 57,1 Mio. - siehe baz vom 4.4.05 Seite 1. Gegenüber den von der Regierung für 2002 angegebenen CHF 42,1 Mio. bedeutete dies eine Erhöhung um CHF 15,0 Mio. ohne die unentgeltlichen Leistungen von ca. CHF 30 Mio. für medizinische Lehre und Forschung. **Demzufolge dürften sich die von Basel-Stadt für einen städtischen Studenten erbrachten Vollkosten heute auf weit über CHF 100'000.-- belaufen.**

Ich bitte daher die Regierung, die im FD/037616 unter Punkt 7.1 aufgeführten Uni-Vollkosten auf den Stand 2004 zu bringen und die Beiträge von Basel-Stadt und diejenigen des Kantons Basel-Landschaft sowie die Anzahl der Studenten pro Kanton aufzuzeigen. Die Information wäre analog des erwähnten FD-Berichtes aufzulisten, d.h.

Beiträge Basel-Stadt	<u>in Mio. CHF</u>
Globalbeitrag	
Beitrag an Klinische Medizin	
Beitrag an Investitionen	
unentgeltliche Leistungen ohne Miete	
unentgeltliche Mietleistungen	_____
Subtotal	
Ergänzung: zusätzliche Leistungen für medizinische Lehre und Forschung	_____
Total	=====

Studentenzahl aus Basel-Stadt		
Vollkosten pro Student aus Basel-Stadt	CHF	
Beiträge Basel-Landschaft		<u>in Mio. CHF</u>
Beitrag an ordentliche Rechnung		
Beitrag an Klinische Medizin		
MGU		
Erneuerungsfonds		_____
Total		=====
Studentenzahl aus dem Kanton Basel-Landschaft		
Beitrag pro Student aus dem Kanton Basel-Landschaft	CHF	

Antwort des Regierungsrats:

Die in der Kleinen Anfrage gewünschten Angaben können dem Bericht der beiden Regierungen zum Staatsvertrag unter Kapitel 3, bezüglich der klinischen Lehre und Forschung unter Kapitel 4.1.1 in aktueller Form (bspw. gibt es keine unentgeltlichen Mietleistungen mehr) entnommen werden. Die Kosten pro BS-Studierenden (Studierendenzahlen auf Stand WS 05/06) sinken stark ab (auf ca. CHF 72'000 im Jahr 2007) während sie pro BL-Studierenden stark ansteigen (auf ca. CHF 57'000 im Jahr 2007). In der Folge werden sich die Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft weiter angleichen, wenn der Standortfaktor wie im Vertrag vorgesehen reduziert wird und insbesondere, wenn neue Mitträger gewonnen werden können.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Staatsvertrags wird eine kostengerechte Abgeltung der universitären Zentrumsleistungen gemäss der von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verabschiedeten Standards erreicht. Den Anliegen der Kleinen Anfrage wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

9. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat folgenden Beschluss:

Die Anzüge Dr. Hanspeter Wessels und Konsorten betreffend kostendeckender Hochschulbeiträge von den Nichthochschulkantonen sowie Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend koordinierte Studienbeiträge im Hochschulbereich werden als erledigt abgeschrieben.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage Dr. Bernhard Madörin betreffend Abgeltung der Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt betreffend der Universität wird zur Kenntnis genommen.

Der nachstehende Beschlussentwurf wird angenommen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Beilagen:

1. Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft zum Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel mit drei Zusatzinformationen (A – C) im Anhang.
2. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität
3. Erläuterungen zum Staatsvertrag
4. Leistungsauftrag der Regierungen des Kantons Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die Universität Basel für die Jahre 2007 - 2009 mit sechs Zusatzinformationen (1 – 6) im Anhang.
5. Aufstellung der Budgetnachträge gemäss gemeinsamer Trägerschaft der Universität *(wird im September 2006 nach Abschluss des Budgetprozesses wie in Kapitel 6 dargestellt vom FD nachgereicht).*
6. Stellungnahme der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt zur Zusammenfassung der wesentlichen Empfehlungen der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft zur gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel (Due Diligence Bericht Nr. 021/2006).

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der Bildungs- und Kulturkommission, beschliesst:

- ://: 1. Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel wird genehmigt.
2. Der Leistungsauftrag der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die Universität Basel für die Jahre 2007 – 2009 wird genehmigt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Universität Basel für die Leistungsperiode 2007 - 2009 einen Globalbeitrag von gesamthaft CHF 387'600'000.-- auszurichten.
4. Das Gesetz über die Universität Basel vom 8. November 1995 wird am Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität aufgehoben.
5. Die Budgetnachträge gemäss Beilage 5 werden unter der Bedingung genehmigt, dass der Staatsvertrag in Kraft tritt.
6. Im Verwaltungsvermögen des Kantons Basel-Stadt wird per 1.1.2007 ein Darlehen gegenüber der Universität Basel von CHF 60 Mio. als nicht erfolgswirksame Bewertungskorrektur berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Staatsvertrags reduziert sich dieses Darlehen aufgrund einer Rückzahlung der Universität auf CHF 30 Mio.

Die Ziffern 1 – 4 dieses Beschluss sind zu publizieren.